

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 30. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorpropham (CIPC) 300 g/l
Formulierungstyp: HN Heissvernebelungsmittel

2. Handelsprodukte

STAR Chlorprofam-Nebel Schweizerische Zulassungsnummer: D-4624
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024255-00/003
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
und Handels GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Kartoffeln [Lagerung]	Keimhemmung	Aufwandmenge: 20–60 ml/ Tonne Kartoffeln Wartezeit: 4 Woche(n) Anwendung: Im Herbst.	1, 2, 3, 4

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Niemals Saatkartoffeln mitlagern.
- 2 = Nur trockene und gesunde Knollen behandeln.
- 3 = Die behandelten Kartoffeln dürfen frühestens 1 Monat nach der Behandlung konsumiert werden.
- 4 = Nur in Räumen anwenden, die ausschliesslich der Speise- und Futterkartoffel-Lagerung dienen.

¹ SR 916.161

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch